



Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Fakultät Life Sciences

Rechtliche Herausforderungen bei der Umverteilung überschüssiger Lebensmittel:
Eine Untersuchung am Beispiel von Foodsharing – eine systematische Literaturrecherche

Bachelorarbeit
im Studiengang Ökotrophologie

vorgelegt von
Deepkamal Kaur



Kulmbach
am 25. Februar 2023

Gutachter: Prof. Dr. Katharina Riehn (HAW Hamburg)

Gutachter: Prof. Dr. Martin Holle (HAW Hamburg)

Zusammenfassung

Jährlich geht weltweit ein Drittel der produzierten Nahrungsmittel verloren. Um dieser Verschwendung entgegenzuwirken, wurde im Rahmen der Agenda 2030 von den Vereinten Nationen das SDG-Ziel 12.3 gegen Lebensmittelverschwendung festgelegt. Demnach soll Lebensmittelverschwendung sowohl auf der Ebene der Verbraucher als auch im Handel um die Hälfte zu reduziert werden. Auch die Bundesregierung setzt sich für die Erreichung dieses Ziels ein. Eine Initiative, die sich auf die Verringerung der Verschwendung von Lebensmitteln auf der Ebene privater Haushalte konzentriert, ist Foodsharing e. V. Über die Online-Plattform Foodsharing haben Verbraucher die Möglichkeit, überschüssige Lebensmittel untereinander zu verschenken, auszutauschen und weiterzugeben, die ansonsten weggeworfen würden. Es muss jedoch geprüft werden, wer lebensmittelrechtliche für Verteilung und Spenden von Lebensmitteln über Foodsharing verantwortlich ist. In der Regel obliegt die Verantwortung und damit die Haftung für den Umgang mit Lebensmitteln einem Lebensmittelunternehmer gemäß den Vorschriften des Lebensmittelrechts. Es wurde eine systematische Literaturrecherche durchgeführt, um Informationen zur aktuellen Forschungslage zu sammeln. Dabei wurden Publikationen der letzten zehn Jahre herangezogen. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die Betreiber von öffentlichen Kühlschränken (Fairteilern) als Lebensmittelunternehmer eingestuft werden, da sie regelmäßig Lebensmittel in Verkehr bringen und dabei einen erheblichen organisatorischen Aufwand betreiben. Die Fairteiler werden nicht nur von Foodsharing, sondern auch von anderen betrieben, weshalb der verantwortliche Betreiber eines Fairteilers als Lebensmittelunternehmer gilt. Es gilt, dass ohne vorherige Planung nicht argumentiert werden kann, dass das Verteilen von überschüssigen Lebensmitteln das Handeln eines Lebensmittelunternehmers ist. Wenn jedoch eine geplante Verteilung stattfindet, kann die Einstufung als Lebensmittelunternehmer erfolgen.

Abstract

Every year, one-third of the food produced worldwide is lost. SDG 12.3 is set to counteract food waste. It aims to reduce food waste by half at the consumer level and in the retail sector. The German government is also committed to achieving this goal. One initiative that focuses on reducing food waste at the level of private households is Foodsharing e.V. Through the online platform Foodsharing, consumers can give away, exchange and pass on surplus food among themselves that would otherwise end up in the trash. However, it is necessary to check who is responsible under food law for distributing and donating food via foodsharing. Generally, food business operators are responsible and liable for handling food under food law regulations. A systematic literature review was conducted to gather information on the current research situation. Publications from the last ten years were consulted. As a result, operators of public fridges (fairteiler) are classified as food business operators, as they regularly place food on the market. In doing so, they expend a considerable amount

of organizational effort. Public fridges (fairteiler) are not only operated by foodsharing, but also by others, which is why the responsible operator of a public fridge (fairteiler) is considered a food business operator. Generally, without prior planning, it cannot be argued that distributing surplus food is the action of a food business operator. However, if there is a planned distribution, it can be classified as such.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung.....	2
Abstract	2
Abbildungsverzeichnis	5
Tabellenverzeichnis.....	5
Abkürzungsverzeichnis	5
1. Einleitung	6
2. Theoretischer Hintergrund	8
2.1 Rechtliche Grundlagen.....	8
2.1.1 Ziel des Lebensmittelrechts.....	8
2.1.2 Verordnung (EG) Nr. 178/2002 (BasisVO)	8
2.1.3 HygieneVO.....	9
2.1.4. ÄnderungsVO.....	10
2.1.5 EU-Leitlinien für Lebensmittelspenden	11
2.2 Lebensmittelverschwendung in der EU	11
2.2.1 Nachhaltigkeit im Lebensmittelrecht	11
2.2.2 Definition Lebensmittelverschwendung.....	12
2.2.3 Lösungsansatz: Frankreichs Gesetz gegen Lebensmittelverschwendung	14
2.3 Foodsharing.....	15
2.3.1 Weitergabe der Lebensmittel bei Foodsharing.....	15
2.3.2 Haftungsbefreiung/Haftungsausschluss Foodsharing	17
3. Methodik	17
3.1 Systematische Literaturrecherche	17
3.2 Recherchestrategie	18
4. Ergebnisse	21
4.1 Einordnung von Foodsharing	21
4.2 Lösungsansatz: Frankreichs Gesetz gegen Lebensmittelverschwendung	27
5. Diskussion	29
5.1 Diskussion der Ergebnisse	29
5.2 Methodendiskussion.....	32
5.3 Ausblick	32
6. Fazit.....	33
Literaturverzeichnis.....	34
Rechtsquellenverzeichnis	36
Eidesstaatliche Erklärung.....	38

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Unterteilung der Lebensmittelabfälle (nach Kranert et al., 2012).....	13
Abbildung 2: Essenkorb #277628 Foodsharing (nach https://foodsharing.de/essenkoerbe/277628 , Abruf am 23.01.23).....	16
Abbildung 3: Ermittlung geeigneter Literatur (nach dem PRISMA flow diagram von Moher et al., 2009)	21

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Ein- und Ausschlusskriterien für die Literatur (eigene Darstellung)	18
Tabelle 2: Haftungs-Matrix: Übersicht über die Verantwortlichkeiten bei der Umverteilung von überschüssigen Lebensmitteln (eigene Darstellung)	21
Tabelle 3: Übersicht und Zusammenfassung eingeschlossener Arbeiten (eigene Darstellung).....	24
Tabelle 4: Ergebnistabelle zur Anwendbarkeit des französischen Gesetzes gegen Lebensmittelverschwendung in Deutschland (eigene Darstellung)	27

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BLE	Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
BMEL	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
DEU	Deutschland
EU	Europäische Union
FRA	Frankreich
LMIV	Lebensmittelinformationsverordnung
SDGs	engl. Sustainable Development Goals/ deu. Nachhaltigkeitsziele
VO	Verordnung

1. Einleitung

Nach Angaben der Food Agriculture Organization der Vereinten Nationen (FAO) wird etwa ein Drittel der weltweit produzierten Lebensmittel verschwendet oder geht verloren (FAO, 2014). Um dieses Problem zu lösen, haben die Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen die Agenda 2030 verabschiedet, in der 17 Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals - SDGs) beschrieben werden, die bis 2030 erreicht werden sollen. Die 17 SDGs umfassen soziale, ökologische und ökonomische Aspekte von Armut und Hungerbekämpfung bis Ressourcenminimierung, Wirtschaftswachstum, sowie Lebensmittelverschwendung (Die Bundesregierung, o.J.). Deutschland ist ein Mitgliedsstaat der Vereinten Nationen und der Europäischen Union (EU). Somit liegt es in der Verantwortung der Bundesregierung, die SDGs bis 2030 zu erfüllen. Die EU hat 2018 das Ziel der Lebensmittelverschwendung durch eine Überarbeitung der Abfallrahmenrichtlinie¹ aufgenommen.

Das SDG Nr. 12 steht für nachhaltige Konsum- und Produktionsweisen, im Unterpunkt 12.3 geht es um die Lebensmittelverschwendung. Bis 2030 soll die globale Lebensmittelverschwendung auf Ebene der Verbraucher und des Handels um die Hälfte reduziert werden. Für Produktions- und Lieferketten sowie Agrarwirtschaft wird ebenfalls eine Reduzierung von Lebensmittelverlusten angestrebt (Martens & Ellmers, 2021, S.144). Die Bundesregierung hat, ableitend von SDG 12.3, eine nationale Strategie zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung erarbeitet.

Lebensmittelverluste treten entlang der Wertschöpfungskette auf. Um Lebensmittelverluste effektiv zu minimieren, müssen sie Sektoren zugeordnet werden können. Im Auftrag des Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) wurde auf Grundlage von Messdaten aus 2015 eine Baseline erschaffen, um den derzeitigen Stand der Lebensmittelverschwendung in Deutschland zu erheben. Die Baseline wurde 2019 veröffentlicht. In der Primärproduktion betrug der Anteil an Lebensmittelabfällen 12 %, bei der Verarbeitung von Lebensmitteln 18 %, in der Außer-Haus-Verpflegung 14 % und im Groß- und Einzelhandel 4 %. Der größte Anteil an Lebensmittelabfällen ist auf die privaten Haushalte zurückzuführen, die 52 % der Abfälle ausmachen. Es kann zusammengefasst werden, dass pro Jahr und Verbraucher 75 kg Lebensmittel verschwendet wurden. Die Baseline beinhaltet nicht nur eine Studie, sondern ist eine Zusammenfassung mehrerer Studien zur Lebensmittelverschwendung (Schmidt et al., 2019). Die aktuellsten Messungen von Lebensmittelabfällen in Deutschland für die gesamte Wertschöpfungskette sind aus dem Jahr 2020. In der Primärproduktion betrug der Anteil an Abfällen 2 %, bei der Verarbeitung von Lebensmitteln 15 %, in der Außer-Haus-Verpflegung 17 %, im Groß- und Einzelhandel 7 %. Auch hier ist der größte Anteil an Lebensmittelabfällen auf die Verbraucher zurückzuführen, die 59 % der Abfälle ausmachen. Zusammenfassend fallen pro Verbraucher 78 kg Lebensmittelabfälle an. Die Gesamtmenge an Lebensmittelabfällen für

¹ Art. 9 I lit. g RL (EU) 2018/851

das Jahr 2020 beträgt ca. 10,9 Mio. Tonnen (BLE, 2022b). Es sind Maßnahmen und Konzepte nötig, um die Lebensmittelverschwendung besonders auf Ebene der Verbraucher zu reduzieren.

Eine Initiative, die sich mit der Reduzierung der Lebensmittelverschwendung auf Ebene der privaten Haushalte befasst, ist Foodsharing e. V. Über die Internetplattform Foodsharing können Verbraucher Lebensmittel untereinander verschenken, austauschen und weitergeben, die ansonsten weggeschmissen würden. An verschiedenen Standorten sind beispielweise öffentliche Kühlschränke deponiert, auf die frei zugegriffen werden kann (Menn & Freitag-Ziegler, 2022). Ob die Lebensmittel noch verzehrbar sind, müssen Verbraucher selbst einschätzen.

Foodsharing sieht sich nicht als Lebensmittelunternehmer, sondern als eine Plattform und ein Netzwerk, das sich gegen Lebensmittelabfälle einsetzt. Nach eigenen Angaben ist „Foodsharing e. V. [...] kein Lebensmittelunternehmer im Sinne der EU und der deutschen Gesetze und Verordnungen“ (Foodsharing, 2022). Eine Überlegung, die es zu prüfen gilt, ist die Frage nach der lebensmittelrechtlichen Verantwortlichkeit für die Verteilung und Spenden von Lebensmitteln über Foodsharing. Trotz des Umstands, dass Foodsharing seine Verantwortung in Bezug auf die lebensmittelrechtliche Verantwortung der verteilten und gespendeten Lebensmittel nicht zum Ausdruck bringt, sollte eine Überprüfung durchgeführt werden, um festzustellen, ob eine potenzielle Verantwortung besteht, die von Foodsharing wahrgenommen werden muss.

Bei der Verteilung von Lebensmitteln, sind die rechtlichen Anforderungen in Bezug auf Lebensmittelsicherheit und -hygiene zu berücksichtigen. Gemäß den Vorschriften des Lebensmittelrechts obliegt die Verantwortung und somit auch die Haftung für den Umgang mit Lebensmitteln normalerweise einem Lebensmittelunternehmer. Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, die Zuständigkeiten im Hinblick auf die Verantwortung für die umverteilten überschüssigen Lebensmittel zu untersuchen. Hierbei wird die Praxis von Foodsharing als Beispiel herangezogen. Des Weiteren sollen eventuelle rechtliche Herausforderungen identifiziert sowie entsprechende Lösungsansätze präsentiert werden.

Die vorliegende Bachelorarbeit ist wie folgt aufgebaut:

Im zweiten Kapitel, dem theoretischen Hintergrund, werden die rechtlichen Grundlagen für Lebensmittelunternehmer und die Vorschriften für Lebensmittelspenden behandelt. Weiterhin wird die Nachhaltigkeit im Lebensmittelrecht erläutert, wobei die Definition von Lebensmittelabfällen im Mittelpunkt steht. Das Konzept von Foodsharing wird genauer erklärt, einschließlich des Haftungsausschlusses von Foodsharing. Im dritten Kapitel wird die Methodik, indem Kriterien für die Auswahl der Studien und Artikel sowie die Durchführung einer systematischen Literaturrecherche erläutert werden. Schließlich werden im vierten Kapitel die Ergebnisse präsentiert. Im fünften Kapitel werden die Ergebnisse des vorherigen Kapitels diskutiert und die Auswahl der verwendeten Studien und Artikel wird reflektiert. Ein Ausblick auf zukünftige Entwicklungen wird gegeben, bevor das Fazit der Literaturarbeit im abschließenden Kapitel präsentiert wird.

2. Theoretischer Hintergrund

Im vorliegenden Kapitel werden zunächst die Begriffe, Lebensmittelverschwendung und Lebensmittelsicherheit definiert, die für die Arbeit von Relevanz sind. Des Weiteren werden die rechtlich relevanten Verpflichtungen für den Lebensmittelunternehmer erläutert. Anschließend wird das Konzept von Foodsharing erklärt.

2.1 Rechtliche Grundlagen

2.1.1 Ziel des Lebensmittelrechts

Im Vertrag über die Arbeitsweise der EU sind ein „hohes Gesundheitsniveau“ nach Art. 168 Abs. 1 AEUV² und nach Art. 169 AEUV ein „hohes Verbraucherschutzniveau“ hervorgehoben, die in allen Unionspolitiken und -maßnahmen eingehalten werden sollen (Meisterernst, 2019, S. 9). In der EU ist das Lebensmittelrecht harmonisiert (Meisterernst, 2019, S. 12). Die bedeutendste lebensmittelrechtliche Vorschrift, die Verordnung (EG) Nr.178/2002 (BasisVO), umfasst in Art. 5 Abs. 1 die allgemeinen Ziele des Lebensmittelrechts (Meisterernst, 2019, S. 8). Im Vordergrund stehen die Verbraucherinteressen und insbesondere der Schutz der Gesundheit des Verbrauchers. Der Gesundheitsschutz ist das primäre Ziel des Lebensmittelrechts. Andere Ziele sind Täuschungsschutz, Tierschutz oder Umweltschutz (vgl. Art 5 Abs. 1 VO [EG] 178/2002).

Für Lebensmittelunternehmen gibt es zahlreiche Vorschriften bezüglich Produktion, Zusammensetzung, Allergenen, Benennung, Verpackung und Kennzeichnung der Lebensmittel, die im Verantwortungsbereich des Lebensmittelunternehmers liegen. Der Schwerpunkt der Arbeit liegt auf der Lebensmittelverschwendung, weshalb ausschließlich jene Vorschriften detailliert dargestellt werden, die für diesen Kontext bedeutsam sind.

2.1.2 Verordnung (EG) Nr. 178/2002 (BasisVO)

Die BasisVO bildet die Grundlage für das Lebensmittelrecht in der EU (Meisterernst, 2019, S. 12). Nach Art. 3 Abs. 2 BasisVO ist definiert, dass Lebensmittelunternehmen „alle Unternehmen [sind], gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht und ob sie öffentlich oder privat sind, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen“. Gemeinnützige Organisationen, z. B. Tafeln sind demnach auch Unternehmen, wenn sie Lebensmittel weitergeben. Die einzige Ausnahme gilt nach Art. 1 Abs. 3 S.2 BasisVO für private Haushalte, die Lebensmittel für den Eigengebrauch verarbeiten. Außerdem definiert die BasisVO in Art. 3 Abs. 3 den Lebensmittelunternehmer, der eine natürliche oder juristische Person sein kann, die die Verantwortung trägt, die lebensmittelrechtlichen Vorgaben für das Lebensmittelunternehmen einzuhalten. In Art.17 Abs. 1 der BasisVO ist die Verantwortung des

² Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Lebensmittelunternehmers näher beschrieben. Er muss sicherstellen nach Art. 17 Abs. 1 BasisVO, dass „auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen“ untergeordnete Unternehmen „die Anforderungen des Lebensmittelrechts erfüllen, die für ihre Tätigkeit gelten“. Weiterhin sind Überprüfung und Erfüllung der Anforderungen sicherzustellen (Meisterernst, 2019, S. 69-71).

Der Lebensmittelunternehmer hat nach Art. 14 Abs. 1 BasisVO zu beachten, dass nicht sichere Lebensmittel „nicht in Verkehr gebracht werden“ dürfen. Wenn nicht, sichere oder lebensmittelrechtlich abweichende Lebensmittel auf dem Markt sein sollten, müssen diese nach Art. 19 BasisVO zurückgerufen werden. Des Weiteren muss die Rückverfolgbarkeit nach Art. 18 BasisVO eingehalten werden. Unter der Rückverfolgbarkeit ist zu verstehen, dass der Lebensmittelunternehmer wissen muss, von wem er die Lebensmittel erhalten hat und an wen er diese weitergibt. Die Rückverfolgbarkeit der BasisVO ist nur ein Mindeststandard und fordert keine stufenübergreifende Rückverfolgbarkeit. Vorgaben für innerbetriebliche Rückverfolgbarkeit werden keine gesetzt. Die Systemausgestaltung ist flexibel, was vorteilhaft für die Unternehmen ist, da je nach betrieblichen Bedingungen die Rückverfolgbarkeit konzipiert werden kann. Es gibt keine Verfahrensvorgaben (Meisterernst, 2019, S. 50-51).

Die Rückverfolgbarkeit ist essenziell, da sie dazu beiträgt, dass bei einem Rückruf oder Rücknahme alle Lieferanten und Beteiligten schnell informiert werden können. Außerdem werden die Daten der Rückverfolgbarkeit an die Überwachungsbehörde geschickt, um entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

2.1.3 HygieneVO

Die Anforderungen an die allgemeine Lebensmittelhygiene werden in der VO (EG) Nr. 852/2004 (HygieneVO) erläutert. Vorschriften für tierische Lebensmittel sind zusätzlich in der VO (EG) Nr. 853/2004 beschrieben.

Die Essenz der hygienerechtlichen Vorschriften besteht darin, in Verbindung mit guter Hygienepraxis und einer Lebensmittelsicherheitskultur Verfahren anzuwenden, die Grundsätzen der Gefahrenanalyse basieren. Für die Gefahrenanalyse wird das Konzept des Hazard Analysis and Critical Control Point (HACCP) angewendet. Einige Pflichten des Lebensmittelunternehmers wurden im vorherigen Kapitel bezugnehmend auf die BasisVO beschrieben. Die Verantwortung des Lebensmittelunternehmers wird in den weiteren VO spezifiziert. So wird in Art. 1 Abs. 1a VO (EG) Nr. 852/2004 nochmals deutlich, dass „die Hauptverantwortung für die Sicherheit eines Lebensmittels [...] beim Lebensmittelunternehmer [liegt]“, der die Sicherheit auf allen Ebenen der Lebensmittelkette garantieren muss (vgl. in Art. 1 Abs. 1b VO (EG) Nr. 852/2004). Des Weiteren wird in der HygieneVO die Einhaltung der Kühlkette gefordert und es werden mikrobiologische Anforderungen für die Risikobewertung gesetzt (Meisterernst, 2019). In Art. 5 VO (EG) Nr. 852/2004 ist weiter beschrieben, dass Lebensmittelunternehmer dazu verpflichtet sind, ein oder mehrere Verfahren auf der Basis der

HACCP-Grundsätze einzurichten, auszuführen und zu erhalten. Damit geht die Pflicht der Dokumentation einher, um Nachweis der ausgeführten Maßnahme zu erbringen (Meisterernst, 2019, S. 41-42).

Eine weitere Pflicht ist nach Art. 6 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004, dass Lebensmittelunternehmer sich bei den zuständigen Behörden registrieren lassen müssen und aktuelle Daten des Lebensmittelunternehmers bei den Behörden vorhanden sein müssen. Für Betriebe, die tierische Lebensmittel verarbeiten ist eine behördliche Zulassung nötig.

2.1.4. ÄnderungsVO

Im März 2021 ist die „ÄnderungsVO“ in Form der Verordnung (EU) 2021/3821 in Kraft getreten, die eine Erweiterung der bereits existierenden HygieneVO in Form der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 darstellt. Die „ÄnderungsVO“ umfasst neue Regelungen zu Allergenmanagement, der Lebensmittelumverteilung sowie Förderung einer Kultur der Lebensmittelsicherheit. Zur Verbesserung des Verbraucherschutzes wurden die Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit durch die neuen Regelungen verschärft (Eberlein & Kietz, 2021, S. 509). Im Folgenden werden nur die Lebensmittelsicherheitskultur und die Lebensmittelumverteilung genauer betrachtet.

Unter der Lebensmittelsicherheitskultur ist zu verstehen, dass es Aufgabe jedes Lebensmittelunternehmens ist, eine eigene Bewertung durchzuführen, um festzustellen, welche Maßnahmen für die Garantie der Sicherheit und Tauglichkeit von Lebensmitteln im spezifischen Fall notwendig und angemessen sind. Dabei sollte das vorhandene relevante Wissen über die Betriebsabläufe und potenziellen Risiken berücksichtigt werden. Für die praktische Anwendung der Lebensmittelsicherheitskultur gibt es keine Vorgaben, nur dass bei der Umsetzung die Art und Größe des Unternehmens zu berücksichtigen sind (Eberlein & Kietz, 2021, S. 519). Die Änderungsverordnung hat weiters das Ziel, den Prozess der Lebensmittelumverteilung zu fördern und zu erleichtern, ohne dabei die Sicherheit für die Verbraucher zu beeinträchtigen (Eberlein & Kietz, 2021, S. 523). Es wurden Voraussetzungen definiert, unter denen Lebensmittelunternehmen die Umverteilung von Lebensmitteln durchführen dürfen. Bis zu diesem Zeitpunkt gab es lediglich Empfehlungen und eine Leitfaden-Formulierung auf europäischer und nationaler Ebene (Eberlein & Kietz, 2021, S. 524). Für soziale Einrichtungen ist nun die Verpflichtung hinzugekommen, für Lebensmittel tierischen Ursprungs eine Rückverfolgbarkeit gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 931/2011 zu gewährleisten (Eberlein & Kietz, 2021, S. 525).

Dies bedeutet, dass die ÄnderungsVO strengere Auflagen für tierische Lebensmittel in Bezug auf die Rückverfolgbarkeit für soziale Einrichtungen verhängt hat. Der Lieferschein für gespendete tierische Produkte ist jetzt identisch mit dem regulärem Lieferschein für Lebensmittel tierischen Ursprungs. Klapdor und Holle (2022) äußern eine kritische Bewertung bezüglich der geänderten Regelung, da das bisherige, vereinfachte Lieferscheinvfahren effizient funktioniert hat. Es ist zu erwarten, dass diese Änderung zu weniger Spenden in der Praxis führen wird.

2.1.5 EU-Leitlinien für Lebensmittelspenden

Die EU-Leitlinien für Lebensmittelspenden wurden 2017 veröffentlicht. Die Intention dieser Richtlinien besteht darin, die einschlägigen Vorschriften der EU zu präzisieren und einen Beitrag zur Überwindung von Hindernissen bei der Umverteilung von überschüssigen Lebensmitteln innerhalb des EU-Rechtsrahmens zu leisten. Die Leitlinie soll dazu beitragen, dass die Anbieter und Empfänger überschüssiger Lebensmittel die geltenden EU-Regelungen (z. B. zur Lebensmittelsicherheit und -hygiene, Rückverfolgbarkeit, Haftung und Mehrwertsteuer) einhalten und dass eine einheitliche Auslegung dieser Regelungen durch die Überwachungsbehörden in den EU-Mitgliedstaaten gefördert wird (Leitlinien Lebensmittelspenden, 2017, S.3).

Die Leitlinie betrifft alle beteiligten Parteien entlang der Wertschöpfungskette von Lebensmitteln, sowohl diejenigen, die überschüssige Lebensmittel zur Verfügung stellen, als auch die Empfänger dieser Lebensmittel (Leitlinien Lebensmittelspenden, 2017, S.5). Des Weiteren beschreibt die Richtlinie alle maßgeblichen Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten, die für die beteiligten Parteien im Rahmen der Umverteilung von Lebensmittelspenden von Bedeutung sind.

Die Leitlinie bezieht sich auf bestehende Verordnungen und Vorschriften. Daher ist es für Lebensmittelunternehmen verpflichtend, sich an die Leitlinie zu halten. Private Spenden fallen nicht unter diese Regelung. Neu hinzu kommt der Begriff der Mittelorganisation. Mittelorganisationen sollen die Umverteilung von Lebensmitteln fördern, indem sie als Vermittler zwischen dem Spender und Empfänger von Lebensmitteln fungieren und somit Anbieter von überschüssigen Lebensmitteln mit potenziellen Nachfragern in Verbindung bringen. Foodsharing kann als eine Mittelorganisation eingeschätzt werden.

In der Leitlinie befindet sich der Zusatz, dass „der Inhaber wahrscheinlich als Lebensmittelunternehmer“, zu betrachten ist, wenn „die Verwaltung eines öffentlich zugänglichen Kühlschranks“ für die Lebensmittelspenden durchgeführt wird. Dann würden die Verpflichtungen des Lebensmittelrechts wieder in Kraft treten (Leitlinien Lebensmittelspenden, 2017, S.6).

2.2 Lebensmittelverschwendung in der EU

2.2.1 Nachhaltigkeit im Lebensmittelrecht

Nachhaltigkeit bezieht sich auf das Streben nach einer harmonischen Balance zwischen den Bereichen Ökologie, Wirtschaft und Soziales, insbesondere mit dem Zweck, die Anforderungen kommender Generationen angemessen zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang wird auch von einem integrierten Ansatz zur Nachhaltigkeit oder einem Konzept, das auf drei Säulen basiert, gesprochen. Nachhaltigkeit ist im Völkerrecht zunehmend als Rechtsprinzip etabliert und gemäß Art. 31 Abs. 3 lit c des WVRK³ bei der Interpretation von Völkerrechtsverträgen zu berücksichtigen. Es ist jedoch

³ Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge

zu beachten, dass Nachhaltigkeit keine internationale Rechtsnorm darstellt, sondern höchstens einen Entstehungsprozess des Völkergewohnheitsrechts. Dies liegt daran, dass das Konzept der Nachhaltigkeit aufgrund seiner abstrakten Natur vollständig von einer fortschreitenden Verwirklichung abhängig ist. Trotzdem ist Nachhaltigkeit ein zentraler Gedanke, der für das Völkerrecht insgesamt von Bedeutung ist. Die Nachhaltigkeit ist ein grundlegendes Prinzip der EU-Verfassung, obwohl die EU-Verträge keine klare Definition von Nachhaltigkeit oder nachhaltiger Entwicklung enthalten (Kahl, 2017).

Als Nächstes wird die Relevanz der Nachhaltigkeit im Zusammenhang mit dem Lebensmittelrecht erläutert. Anschließend liegt der Fokus auf der Nachhaltigkeit im Zusammenhang mit Lebensmittelverschwendung und Lebensmittelsicherheit.

Der Bereich Nachhaltigkeit bietet im Lebensmittelsektor das Potenzial für seine Anwendung. Dieses Spektrum reicht von der Herstellung bis zum Konsum, einschließlich des Umgangs mit klimaschädlichen Transporten und der Nachfrage nach Lebensmitteln. Die Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) sieht vor, dass Verbrauchern neben Informationen des Gesundheitsschutz auch andere Interessen der Verbraucher bereitgestellt werden. In Art. 3 Abs. 1 LMIV ist beschrieben, dass „eine Grundlage für eine fundierte Wahl und die sichere Verwendung von Lebensmitteln unter besonderer Berücksichtigung von gesundheitlichen, wirtschaftlichen, umweltbezogenen, sozialen und ethischen Gesichtspunkten geboten wird“. Dies impliziert, dass die LMIV eine erweiterte Perspektive für Nachhaltigkeit verfolgt, denn es erlaubt die Integration von Aspekten der Nachhaltigkeit aufgrund des Erwartungsbilds des Verbrauchers. Diese Möglichkeit ist durch eine Art ‚Öffnungsklausel‘ gegeben. Artikel 4 der LMIV, in dem Grundsätze für verpflichtende Informationen über Lebensmittel festgelegt werden, zeigt jedoch eine geringe Wirksamkeit, da Abs. 1 LMIV, im Gegensatz zur weiter gefassten Bestimmung des Zwecks in Art. 3 Abs. 1 den Schutz der Gesundheit des Verbrauchers erneut in den Vordergrund stellt. So definiert die BasisVO in Art. 14 Abs. 1, dass es verboten ist, Lebensmittel auf den Markt zu bringen, die als nicht sicher eingestuft werden. Die Überprüfung, ob ein Lebensmittel eine Gefahr für die Gesundheit des Verbrauchers darstellen kann, beinhaltet nicht nur eine Berücksichtigung der kurz- sowie langfristigen Auswirkungen auf die Gesundheit des Verbrauchers, sondern gemäß Art. 14 Abs. 4 lit a Basis VO auch der Auswirkungen auf künftige Generationen. Die BasisVO verfolgt einen Nachhaltigkeitsansatz, der die Verantwortung für künftige Generationen betont, um einen umfassenden Verbraucher- und Gesundheitsschutz zu gewährleisten (Kahl, 2017)

2.2.2 Definition Lebensmittelverschwendung

Eine rechtliche Definition für Lebensmittelverschwendung existiert nicht. Dafür befindet sich im Abfallrecht die Richtlinie (EU) 2018/851 zur Änderung der Abfall-Richtlinie 2008/98/EG, die eine Definition für Lebensmittelabfälle liefert. Nach Art. 3 der RL 2008/98/EG sind Lebensmittelabfälle

„alle Lebensmittel gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 die zu Abfall geworden sind“. Nach Art. 2 Satz 1 BasisVO sind „Lebensmittel alle Stoffe oder Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind [...], dass sie in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand von Menschen aufgenommen werden.“

Das EU-Projekt FUSIONS, dessen Ziel es ist, Europa ressourceneffizienter zu gestalten, indem es eine deutliche Reduzierung von Lebensmittelverschwendung erreicht. Definiert Lebensmittelabfall Definitionsrahmen für Lebensmittelabfälle ausführlicher: „Lebensmittelabfall ist jedes Lebensmittel sowie dessen ungenießbarer Anteil, welches der Lebensmittelwertschöpfungskette zur Rückgewinnung oder Entsorgung entnommen wird (einschließlich kompostierte Lebensmittel, untergepflügte Pflanzen, nicht geerntete Pflanzen, anaerobe Gärung, Produktion von Bioenergie, Verbrennung, Entledigung in Kanalisation, Mülldeponie oder Einleitung ins Meer)“ (Östergren et al., 2014, S. 6). Auf nationaler Ebene definiert das BMEL ebenfalls Lebensmittelabfälle in der Nationalen Strategie zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung: „Lebensmittelabfälle sind Lebensmittel, die entlang der Lebensmittelversorgungskette im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu Abfall geworden sind. Dazu zählen Lebensmittelverluste, die nach der Ernte z. B. bei der Lagerung und während Transport, Verarbeitung und Produktion anfallen und dem Abfallbegriff entsprechen“ (BMEL, 2019, S. 7) .

Der Ausdruck ‚Lebensmittelabfall‘ umfasst alle Arten von verbleibenden Lebensmitteln, ohne Unterscheidung zwischen den einzelnen Komponenten. Eine Unterteilung dieser Abfälle ist möglich, wie in Kranert et al. (2012) gezeigt wurde. Die Lebensmittelabfälle können in vermeidbare, teilweise vermeidbare und unvermeidbare Abfälle kategorisiert werden. In Abbildung 1 ist eine Aufgliederung der Lebensmittelabfälle nach Vermeidbarkeit zu sehen. „Unvermeidbare Lebensmittelabfälle“ beziehen sich auf jene Teile von Lebensmitteln, die bei der Zubereitung von Speisen anfallen und nicht genießbar sind, zum Beispiel Knochen. „Teilweise vermeidbare Lebensmittelabfälle“ beziehen sich auf Abfälle, die aufgrund unterschiedlicher Verhaltensweisen der Verbraucher bedingt sind und sowohl vermeidbare als auch unvermeidbare Abfälle umfassen. „Vermeidbare Lebensmittelabfälle“ beziehen sich auf jene Abfälle, die bei sachgerechter Verwendung oder Entsorgung noch ess- und nutzbar wären (Kranert et al., 2012, S. 12-13).

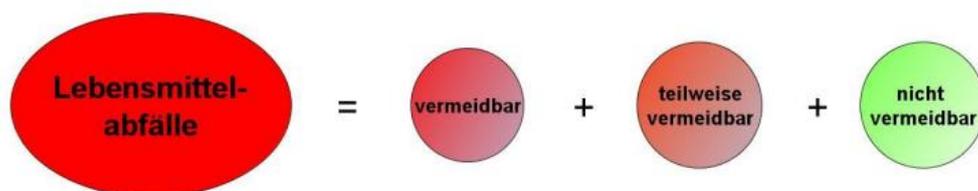


Abbildung 1: Unterteilung der Lebensmittelabfälle (nach Kranert et al., 2012)

Um Lebensmittelverschwendung zu reduzieren, müssen die Anteile von vermeidbaren und teilweise vermeidbaren Lebensmittelabfällen reduziert werden. Bei Lebensmittelspenden werden daher meist vermeidbare Lebensmittelabfälle gerettet und umverteilt. Die EU-Kommission hat in den Leitlinien für Lebensmittelspenden den Begriff der Lebensmittelumverteilung als „Rückgewinnung, das Einsammeln und die Verteilung von überschüssigen Lebensmitteln, die andernfalls als Abfall entsorgt würden, an Menschen, insbesondere an Bedürftige“, definiert.

Die in dieser Arbeit untersuchte Lebensmittelverschwendung, bezieht sich auf jene Lebensmittelabfälle, die vermeidbar oder teilweise vermeidbar sind.

2.2.3 Lösungsansatz: Frankreichs Gesetz gegen Lebensmittelverschwendung

Seit dem Jahr 2016 gilt in Frankreich das Loi Garot Gesetz⁴, das Maßnahmen gegen die Verschwendung von Lebensmitteln vorsieht. Lebensmittelunternehmen mit einer Verkaufsfläche von über 400 m² sind verpflichtet, unverkäufliche, aber noch genießbare Lebensmittel an Wohltätigkeitsorganisationen anzubieten. Darüber hinaus ist es gesetzlich verboten, Lebensmittel absichtlich ungenießbar zu machen. Außerdem bietet das Gesetz einen steuerlichen Anreiz, da eine Ermäßigung von 60 % des gespendeten Betrags bei der Steuer gewährt wird. Es ist untersagt, Lebensmittel mit Chlor zu bleichen oder auf eine Weise zu behandeln, die diese ungenießbar macht. Falls ein Lebensmittelvertreiber dennoch derartige Handlungen vornimmt, wird er mit einer Geldbuße in Höhe von 3750 € sanktioniert (Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestag, 2018, S.4-9).

Nach Angaben einer französischen Studie werden in Frankreich pro Jahr 10 Mio. Tonnen Lebensmittel weggeworfen. Diese stellen sich wie folgt zusammen: Ein Drittel der Lebensmittelabfälle ist auf die privaten Haushalte zurückzuführen. In der Lebensmittelproduktion sind es 32 %, in der Verarbeitung 21 % und im Handel 14 % (Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz e. V., 2020). In Deutschland fallen jährlich ca. 10,9 Mio. Tonnen Lebensmittelabfälle an (BLE, 2022b). Die wesentlichen Unterschiede sind auf Ebene des Endverbrauchers. Französische Haushalte entsorgen 30 kg Lebensmittel pro Person, die deutschen Haushalte 75 kg (Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz e. V., 2020).

Aufgrund des Gesetzes zur Verhinderung von Lebensmittelverschwendung erreichte Frankreich einen Anstieg von 22 % im Spendenaufkommen. Im Zuge des Gesetzes haben sich zudem Verbände und mehrere Start-ups und Unternehmen auf die Verwaltung unverkaufter Lebensmittel spezialisiert. Frankreich hat bereits im Sommer 2016 eine Vorreiterrolle in Bezug auf diese Maßnahme übernommen, sodass andere Länder wie Italien, Peru und Finnland dem Beispiel folgen (Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestag, 2018, S. 11)

⁴ LOI n° 2016-138 du 11 février 2016 relative à la lutte contre le gaspillage alimentaire

In einem Informationsbericht aus 2019 wurde das französische Gesetz gegen Lebensmittelverschwendung bewertet. Gemeinnützige Organisationen sind von Supermärkten abhängig und müssen daher oft alle angebotenen Lebensmittel akzeptieren, um weiterhin Spenden zu erhalten. Rücklaufquoten zwischen 8 % im Jahr 2016 und 11 % im Jahr 2018 sind bei Lebensmittelbanken aufgetreten und können mit zunehmendem Spendenvolumen noch ansteigen. Daraus ergibt sich, dass Wohltätigkeitsorganisationen möglicherweise mehr verderbliche Lebensmittel erhalten, damit diese zu reduzierten Preisen vertrieben werden bzw. von steuerlichen Anreizen profitiert werden kann (Garot, G & Melchoir, G, 2019, S. 27).

2.3 Foodsharing

Der Grundgedanke des Foodsharing besteht darin, dass Lebensmittel gerettet und weiter umverteilt werden. Die Ursprungsidee des Foodsharing entstand 2011 bei den Vorbereitungen für den Film „Taste the Waste“ von Valentin Thurn. Aus diesem Projekt wurde 2012 Foodsharing e. V. gegründet, Valentin Thurn war Mitgründer. Ähnlich zum Konzept der Tafeln werden beim Foodsharing Lebensmittel unentgeltlich weitergegeben. Foodsharing grenzt sich von der Tafel ab, da die Bedürftigkeit nicht relevant ist (Wirbel, 2021). Foodsharing hat in seinem Leitbild festgehalten, dass gemeinnützige Organisationen und Initiativen bevorzugt werden sollten, um gerettete Lebensmittel an Bedürftige weiterzugeben. Es sieht sich als „letzte Bastion vor der Mülltonne“ und Umweltorganisation, die das Ziel der Ressourcenschonung verfolgt. Dies soll erreicht werden, indem genießbare Lebensmittel verwendet werden, anstatt sie zu verschwenden (Foodsharing, o.J.). Das Foodsharing-Netzwerk ist in verschiedenen Ländern vertreten, beispielsweise in Deutschland, Österreich, der Schweiz und als kleine Ortsgruppe in Südtirol. Seit der Gründung wurden insgesamt ca. 94 Mio. kg Lebensmittel gerettet.

Seit 2016 verleiht das BMEL den Bundespreis „Zu gut für die Tonne!“ für Engagement zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung. In der Kategorie Gesellschaft und Bildung hat Foodsharing Köln 2016 den Preis erhalten (BLE, 2022a).

2.3.1 Weitergabe der Lebensmittel bei Foodsharing

Vernetzung und Weitergabe der Lebensmittel erfolgen über Facebookgruppen, über die öffentlich zugängliche Internetplattform Foodsharing oder per App. Über die Online-Plattform foodsharing.de kann auf einer Karte eingesehen werden, ob in der eigenen Umgebung digitale Essenskörbe oder Lebensmittel im „Fairteiler“ Lebensmittel angeboten werden. Fairteiler sind öffentlich zugängliche Kühlschränke. (Menn, C.& Freitag-Ziegler, G, 2022). Digitale Essenskörbe sind Inserate von privaten Haushalten, die überschüssige Lebensmittel anbieten. Über die Plattform können Essenskörbe reserviert und vor Ort abgeholt werden (Wirbel, 2021).

In Abbildung 2 ist ein Beispiel-Inserat aus Hamburg vom 23.01.23 zu sehen, in dem ein Essenskorb angeboten wird. Der Korb beinhaltet vier Liter Milch, bei denen das Mindesthaltbarkeitsdatum überschritten ist, eine kleine Geflügelleberwurst von 200 g und einen Erdbeerjoghurt. Diese als typisch einzuordnende Anzeige blieb bis zum 25.01.2023 öffentlich.

Essenskorb #277628

Veröffentlicht am **heute, 18:51 Uhr**

Gültig bis **Mittwoch, 25. Jan., 00:00 Uhr**



4 Liter Milch, MHD 20.01.. 200g
kleine Geflügelleberwurst
MHD 23.01., 1 Erdbeerjoghurt

Abbildung 2: Essenskorb #277628 Foodsharing (nach <https://foodsharing.de/essenkoerbe/277628>, Abruf am 23.01.23)

Unter einem Fairteiler ist in den meisten Fällen ein Kühlschrank oder Schrank zu verstehen, der sich an einem festen Standort befindet. Auf diese Weise wird ermöglicht, dass alle Verbraucher uneingeschränkten Zugriff auf den Fairteiler haben können. In einem Fairteiler können sich verschiedene Lebensmittel befinden. Wenn neue Lebensmittel in den Fairteiler getan werden, wird dies ebenfalls über die Online-Plattform kommuniziert, sodass jeder Bescheid weiß (Menn & Freitag-Ziegler, 2022). Fairteiler können sich an verschiedenen Orten befinden, etwa in öffentlichen Gebäuden (Museen oder Universitäten) oder privaten Gewerbebetrieben (Wirbel, 2021).

Um bei Foodsharing aktiv zu sein, kann das Engagement sowohl als Foodsharer als auch Foodsaver erfolgen. Bei einem Foodsharer handelt es sich um private Personen, die online einen Essenskorb anbieten oder in einem Fairteiler die Lebensmittel abgeben. Foodsaver holen überschüssige Lebensmittel bei kooperierenden Lebensmittelunternehmern ab und diese verteilen sie weiter. Foodsharing ist in Deutschland in zahlreiche selbständige regionale Gruppen strukturiert, die über sogenannte Botschafter koordiniert werden. In den Großstädten werden Foodsharing-Vereine gegründet, die eigenständig arbeiten sollen. Eine Vereinsgründung bietet den Vorteil, Spenden sammeln und Fördergelder beantragen zu können. Foodsharing arbeitet mit den Tafeln zusammen. Die Tafeln werden lebensmittelrechtlich als Lebensmittelunternehmer eingestuft, wodurch alle Pflichten wie die Lebensmittelhygieneverordnung oder Infektionsschutzgesetz eingehalten werden müssen. Damit geht ein Mehraufwand für die Ehrenamtlichen einher, die die Dokumentations- und Hygienepflichten beachten müssen. Dementsprechend ist es im Interesse von Foodsharing, nicht als Lebensmittelunternehmer eingestuft zu werden, weil die damit verbundenen Auflagen arbeits- und kostenintensiv sind. Foodsharing gibt den Ehrenamtlichen einen ausführlichen Hygieneratgeber an die Hand, der als Orientierung dienen soll (Menn & Freitag-Ziegler, 2022).

2.3.2 Haftungsbefreiung/Haftungsausschluss Foodsharing

Foodsaver müssen vor Aufnahme der Tätigkeit ein Quiz bestehen, das in zwei Modellen angeboten wird. Entweder müssen zehn Fragen unter einem Zeitlimit oder 20 Fragen ohne Zeitlimit gelöst werden. Im Quiz werden Antworten auf bestimmte Situationen verlangt. Für das Bestehen sind maximal zwei Fehlerpunkte erlaubt. Anschließend muss der Rechtsvereinbarung und Datenschutzerklärung zugestimmt werden, um die ehrenamtliche Tätigkeit ausüben zu können (Foodsharing, 2020).

Bei der Erläuterung der Rechtsvereinbarung wird der Fokus auf lebensmittelrechtliche Aspekte gelegt. Im ersten Teil der Rechtsvereinbarungen geht es um den Verhaltenskodex und die Sorgfaltspflicht. Hierbei wird angesprochen, dass die Lebensmittel sachgemäß gelagert und gekühlt werden sollen. Lebensmittel, die dem nicht entsprechen, nicht an Verbraucher weiterzugeben. Im zweiten Teil der Rechtsvereinbarung geht es um den Haftungsausschluss, in dem es heißt: „[A]ls Foodsaver übernehme ich die Verantwortung für die Lebensmittel“. Alle Betriebe, die Lebensmittel an Foodsharing spenden, werden von ihrer Haftung für die Ware entbunden. Foodsharing e. V. schließt sich selbst auch aus der Haftungsfrage aus. Die Verantwortung für die abgeholt und ausgeteilten Lebensmittel liegt beim Foodsaver (Foodsharing, 2015).

3. Methodik

Der Fokus dieser Arbeit liegt auf der Überprüfung der aktuellen Forschungslage durch eine systematische Literaturrecherche, die in einem Flussdiagramm festgehalten wird. In diesem Kapitel werden genauere Informationen dazu geliefert.

3.1 Systematische Literaturrecherche

Die systematische Literaturrecherche umfasste die Umverteilung von Lebensmitteln am Beispiel von Foodsharing. Nach ersten Recherchen zeigte sich, dass es kaum verfügbare Studien zu diesem Thema gibt, daher wurde die Suche in mehreren Datenbanken mit unterschiedlichen Suchbegriffen fortgesetzt. Für die Recherche wurden folgende Datenbanken benutzt:

- PubMed
- Google Scholar
- MDPI
- Science Direct
- Juris
- Beck-Online
- R&W-Online-Datenbank

Die Suchergebnisse in PubMed und Oxford Journal erwiesen sich als nicht relevant für diese Arbeit. Nach der Überprüfung auf Dopplungen und der Berücksichtigung der Einschlusskriterien wurden

Studien aus Science Direct und Google Scholar sowie Artikel aus Juris, Beck-Online und R&W in die Arbeit einbezogen.

3.2 Recherchestrategie

Bei der systematischen Recherche wurde wie folgt vorgegangen: Als Schlagwort (Keyword) wurde im ersten Teil der Recherche ‚foodsharing‘ gewählt. Die ergab 85 Treffer, die einen ersten Überblick ermöglichten. Da es sich bei den in ScienceDirect verzeichneten Studien mehrheitlich um Arbeiten in englischer Sprache handelt, wurden auch die Keywords in englischer Sprache gewählt. Nach Sichtung der relevanten Arbeiten aus der Ergebnisliste wurden weitere Keywords identifiziert und Auswahlkriterien für die Studien näher definiert. Die Ein- und Ausschlusskriterien sind in Tabelle 1 aufgeführt.

Tabelle 1: Ein- und Ausschlusskriterien für die Literatur (eigene Darstellung)

Einschlusskriterien	Ausschlusskriterien
<ul style="list-style-type: none"> • Umverteilung von Lebensmitteln in der EU • Lebensmittelspenden • Foodsharing • rechtliche Einordnung Foodsharing • Deutsch-, französisch oder englisch sprachige Studien • Publikationen der letzten 10 Jahre • Lösungsvorschläge, für die rechtliche Umsetzung von Umverteilung von Lebensmitteln in der EU 	<ul style="list-style-type: none"> • andere Sprachen • Containern • Tafel

Im weiteren Verlauf wurde bei den übrigen Datenbanken ebenso vorgegangen. Einige Studien wurden ausgeschlossen, da sie die rechtlichen Aspekte nicht betrafen oder einen anderen Schwerpunkt hatten, beispielsweise die Motivation der Helfer, die Wahrnehmung von Foodsharing in der Gesellschaft oder die soziale Verantwortung von Managern, die mit Foodsharing arbeiten. Die Auswahl der Studien sollte auf Grundlage der PRISMA-Kriterien erfolgen, dies konnte jedoch aufgrund der geringen Studienanzahl nicht umgesetzt werden.

Weitere Schlagwörter, nach denen gesucht wurde, waren:

- Foodsharing
- Foodsharing and food safety concerns

- Foodsharing und Lebensmittelsicherheit
- Umverteilung von Lebensmitteln
- Lebensmittelspenden DEU/FRA/EU
- Lebensmittelverschwendung DEU/FRA/EU
- Lebensmittelumverteilung DEU/FRA/EU
- Food donation and food safety
- Loi Garot
- Lebensmittelverschwendungsgesetz

Die Ergebnisse der Recherche werden in Abbildung 3 als Flussdiagramm zusammengefasst.

Identifikation

Gefunden durch Datenbanksuche (n= 140)

Vorauswahl

Verbleiben nach Entfernen von Duplikaten (n= 134)

Eignung

In Vorauswahl aufgenommen (n= 134)

Ausgeschlossen nach Sichtung der Abstracts (n= 114)

Eingeschlossen

Volltext auf Eignung beurteilt (n = 20)

Volltextartikel ausgeschlossen (n= 12):
nicht in deutscher oder englischer Sprache (n= 1)
keinen Schwerpunkt auf Lebensmittelsicherheit und rechtlichen Problematiken beim Umverteilen von Lebensmitteln (n= 7)
kein Foodsharing (n=2)
kein Lösungsansatz, um rechtliche Hürden zu überkommen (n=2)

Eingeschlossene Studien/Artikel (n= 8)

4. Ergebnisse

Im Rahmen der Bachelorarbeit wurde untersucht, wer die Verantwortung für umverteilte überschüssige Lebensmittel bei Foodsharing trägt. Im ersten Teil der Ergebnisse wird beschrieben, ob Foodsharing als Lebensmittelunternehmer einzustufen ist oder nicht. Im zweiten Teil wird das französische Gesetz gegen Lebensmittelverschwendung auf die Anwendbarkeit in Deutschland hin überprüft.

4.1 Einordnung von Foodsharing

In der Tabelle 2 werden die Ergebnisse der Literaturrecherche zur Haftungsfrage bei der Umverteilung von Lebensmitteln aufgezeigt. Anschließend werden einige Punkte genauer erläutert.

Tabelle 2: Haftungs-Matrix: Übersicht über die Verantwortlichkeiten bei der Umverteilung von überschüssigen Lebensmitteln (eigene Darstellung)

Haftung durch:	Internetplattform	Fairteiler	Verbraucher
Akteure:			
Foodsaver	Nein	Nein	Vielleicht
Verbraucher	Nein	Nein	Vielleicht
Foodsharing	Nein	Vielleicht	Vielleicht
Externe ‚Dritte‘ Betrieb	-	Vielleicht	-

Im Kontext der Verteilung von überschüssigen Lebensmitteln sind bei Foodsharing verschiedene Akteure aktiv, einschließlich Foodsaver, Endverbraucher und Lebensmitteleinzelhändler. Um die Frage der Verantwortlichkeit für die umverteilten Lebensmittel zu klären, haben die Autoren Wirbel (2021), (Klapdor & Holle, 2022) sowie (Schneiderbauer, 2022) eine differenzierte Betrachtung von Foodsharing vorgenommen. Dabei wurden zwei Aspekte betrachtet: Foodsharing als Lebensmittelunternehmer über die Internetplattform und Foodsharing als Lebensmittelunternehmer, der einen Fairteiler betreibt.

Die Kriterien für die Beurteilung des Begriff des Lebensmittelunternehmers sind:

- Regelmäßigkeit der Tätigkeit,
- Inverkehrbringen der Lebensmittel,
- teilweise erheblicher Organisationsaufwand sowie
- Irrelevanz der Rechtsform

Die Autoren stimmen überein, dass Foodsharing als Lebensmittelunternehmer für die Internetplattform nicht betrachtet werden kann. Über die Plattform von Foodsharing finden lediglich die Kommunikation und die Koordination der Lebensmittel statt. Foodsharing ist nicht direkt am Austausch

der Lebensmittel über die Plattform beteiligt. Die Autoren sind sich einig, dass für die Betreiber von Fairteilern eine andere Beurteilung gilt als für die Internetplattform von Foodsharing. Die Betreiber von Fairteilern werden als Lebensmittelunternehmer eingestuft, da sie regelmäßig Lebensmittel in Verkehr bringen und dabei ein erheblicher organisatorischer Aufwand entsteht. Die Fairteiler werden nicht nur von Foodsharing, sondern auch von anderen betrieben, weshalb der verantwortliche Betreiber eines Fairteilers als Lebensmittelunternehmer gilt.

In Morrow (2019) wurde Foodsharing ohne weitere Differenzierung als Lebensmittelunternehmer eingestuft. Außerdem wurde in dieser Arbeit die Berliner Überwachungsbehörde zum Thema Foodsharing befragt, die unter anderem einige Fairteiler geschlossen hat. In Ilchman et al. (2019) wurde ebenfalls keine differenzierte Beurteilung von Foodsharing als Lebensmittelunternehmer vorgenommen.

Im Beschluss vom Verwaltungsgericht (VG) Berlin⁵ wurde 2021 eine Entscheidung des Ordnungsamts in Berlin bestärkt. Das Ordnungsamt in Berlin hat Lebensmittelrettern das Inverkehrbringen von Lebensmitteln untersagt, weil gegen Hygienevorschriften verstoßen wurde. Die Lebensmittelumverteilung wurde von Privatpersonen über Straßen-Warentische durchgeführt, auf denen Lebensmittel in offenen Kartons bereitgestellt wurden. Auch unverpackte Lebensmittel wie Backwaren, Obst, Gemüse und Pilze waren dabei. Die Anlieferung der Lebensmittel wurde durch private Personen durchgeführt, wobei die Lebensmittelsicherheit nicht kontrolliert wurde. Beispielsweise wurde verschimmeltes Obst und Gemüse vorgefunden. Insgesamt wurden die Hygienevorschriften nicht eingehalten, weshalb ein Verbot ausgesprochen wurde. Das Verwaltungsgericht Berlin stimmte der Beurteilung zu. Es sah die Verantwortung für die Lebensmittel beim Lebensmittelunternehmer. Der Lebensmittelretter wird durch die BasisVO als Lebensmittelunternehmer klassifiziert, womit die zu erfüllenden Pflichten einhergehen. In diesem Fall wurde die zuständige Organisationsperson als Lebensmittelunternehmer eingestuft. Die Begründung des VG Berlin ist, dass zum einen die Einschätzung der Spendenabsichten für die Einstufung als Lebensmittelunternehmer irrelevant ist und zum anderen eine unternehmerische Tätigkeit ausgeübt wird, da eine Verstetigung stattgefunden hat. Der Organisator hätte alle Pflichten eines Lebensmittelunternehmers einhalten müssen (Lebensmittel & Recht, 2022)

Daraus ist zu schließen, dass die Organisationsstruktur ein bedeutender Faktor für die Einstufung als Lebensmittelunternehmer ist, wenn Verbraucher Lebensmittel weitergeben. Nach Klapdor & Holle (2022) bedeutet das, dass keine Regelmäßigkeit besteht, wenn überschüssige Lebensmittel ohne Planung weitergegeben werden, wodurch kein Handeln eines Lebensmittelunternehmers vorliegt. Wenn jedoch überschüssige Lebensmittel geplant weitergegeben werden, kann eine Einstufung als Lebensmittelunternehmer erfolgen.

⁵ VG 14 L 453/21

In Tabelle 3 werden die Ergebnisse der Literaturrecherche zur Einstufung von Foodsharing als Lebensmittelunternehmer und die dazugehörigen Lösungsansätze für die Herausforderungen beim Umverteilen von Lebensmitteln zusammengefasst

Tabelle 3: Übersicht und Zusammenfassung eingeschlossener Arbeiten (eigene Darstellung)

	Morrow, 2019	Ilchmann et al., 2019	Klapdor & Holle, 2022	Schneiderbauer, 2022	Wirbel, 2021	Berlin VG 14 L 453/21
Art der Publikation	Review	Kurzstudie	Abhandlung	Abhandlung	Dissertation	Beschluss
Methode	Es wurden Leitfadenterviews mit sechs Foodsavern sowie drei Experten zum Thema Lebensmittelsicherheit durchgeführt. Zudem hat die Autorin als Mitglied der Foodsharing Community an Forschungszwecken teilgenommen.	Keine Angaben vorhanden.	Keine Angaben vorhanden.	Keine Angaben vorhanden.	Es wurde eine Analyse der Kommentarliteratur und einschlägiger Rechtsprechungen durchgeführt.	Keine Angaben.
Bewertung von Foodsharing als	Es wurde keine Bewertung von Foodsharing durchgeführt. Es	Foodsharing ist kein Lebensmittelunternehmer.	Die Foodsharing Plattform/App kann nicht als	Die Foodsharing Plattform/App	Die Foodsharing Plattform/App kann nicht als	Private Personen die organisiert Lebensmittelumverteilung

Lebensmittel-un- ternehmer	wird das Ergebnis der Berliner Überwachungsbehörde herangezogen, diese stuft Foodsharing als Lebensmittelunternehmer ein.		Lebensmittelunternehmer angesehen werden, aber Betreiber von Fairteilern gelten als Lebensmittelunternehmer.	kann nicht als Lebensmittelunternehmer angesehen werden, aber Betreiber von Fairteilern gelten als Lebensmittelunternehmer.	Lebensmittelunternehmer angesehen werden, aber Betreiber von Fairteilern gelten als Lebensmittelunternehmer.	durchführen, sind als Lebensmittelunternehmer einzustufen.
Forderung	Um Lebensmittelverschwendung zu reduzieren, müssen entsprechende rechtliche Vorschriften vorhanden sein, um Lebensmittelumverteilung durchführen zu können.	Klarstellung bezüglich der Zuordnung der lebensmittelrechtlichen Verantwortung im Hinblick auf die Haftung.	Ein Gesetzesvorschlag, der die Zusammenarbeit bei Lebensmittelumverteilung fördert.	Ein Gesetzesvorschlag, der die Zusammenarbeit bei Lebensmittelumverteilung fördert, aber auch verpflichtende Vorschriften enthält.	Um eine effektive Reduzierung von Lebensmittelverschwendung zu gewährleisten, bedarf es verbindlicher Regeln und Vorschriften.	Keine Angaben.

Lösungsansatz	Rechtliche Vorschriften, um Lebensmittelumverteilung durchführen zu können.	Der Leitfaden für Lebensmittelspenden des BMEL soll überarbeitet werden, um die Frage der Haftung bei der Lebensmittelumverteilung durch Foodsharing zu klären.	Die Anpassung der Herstellerhaftung für karitative Organisationen oder die Gleichstellung der karitativen Einrichtungen mit Kleinunternehmern nach der HygieneVO.	Ein Gesetz das eine explizite Vorschrift für die Spende von Lebensmitteln enthält, wie beispielsweise in Frankreich.	Ein konkreter Gesetzesvorschlag, bei dem Lebensmittelunternehmen verpflichtet sind, Wohltätigkeitsorganisationen ein Angebot für die kostenlose Weitergabe von Lebensmitteln zu machen.	Keine Angaben.
---------------	---	---	---	--	---	----------------

4.2 Lösungsansatz: Frankreichs Gesetz gegen Lebensmittelverschwendung

Es gibt verschiedene angesprochene Lösungsansätze, um die rechtliche Situation der Umverteilung von Lebensmitteln zu verbessern. Einige dieser Ansätze beinhalten konkrete Gesetzesvorschläge, während andere Änderungen im bestehenden Recht, beispielsweise die Anpassung der Herstellerverantwortung für karitative Organisationen oder die Gleichstellung karitativer Einrichtungen mit Kleinunternehmern nach der Hygiene-Verordnung, umfassen. Es gibt auch die Forderung nach einem speziellen Gesetz gegen Lebensmittelverschwendung, ähnlich dem französischen Gesetz. In Wirbel (2021), Klapdor & Holle (2022) und Schneiderbauer (2022) wird geäußert, dass eine Gesetzesänderung notwendig ist, um eine effektive langfristige Verbesserung der Rechtssicherheit und der Verringerung von Lebensmittelverschwendung zu erreichen. Ein möglicher Weg, um die rechtliche Situation bei der Umverteilung von Lebensmitteln zu verbessern, könnte das französische Gesetz gegen Lebensmittelverschwendung sein. Da dieses Gesetz bereits in Kraft ist, werden die Ergebnisse der Anwendbarkeit in Deutschland präsentiert.

In Tabelle 4 werden die Ergebnisse der Literaturrecherche zur Anwendbarkeit des französischen Gesetzes gegen Lebensmittelverschwendung in Deutschland aufgezeigt. Anschließend werden einige Punkte genauer erläutert. Folgende Arbeiten haben keine Ergebnisse für die Anwendbarkeit des französischen Gesetzes geliefert und sind deshalb in der Tabelle nicht aufgeführt:

- Morrow, 2019
- Ilchmann et al., 2019
- Schneiderbauer, 2022
- Berlin VG 14 L 453/21
- Wirbel, 2021

Tabelle 4: Ergebnistabelle zur Anwendbarkeit des französischen Gesetzes gegen Lebensmittelverschwendung in Deutschland (eigene Darstellung)

	Anwendbarkeit Contra:	Anwendbarkeit Pro:
Klapdor & Holle, 2022	<ul style="list-style-type: none">- Das Gesetz wird von den Tafeln für DEU kritisiert.- Kein Bedarf für das Gesetz, weil 4 % der Abfälle im Handel sind.- Große Spendenbereitschaft in DEU bereits vorhanden- Warenbestand eines der größten Einzelhändler in Deutschland zu 99% vorab verarbeitet,	Keine Angaben.

	<p>wodurch eine Spende an Bedürftige nicht mehr in Betracht gezogen werden kann.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine vergleichbarer Effekt zu erwarten, wie in FRA zu erwarten. 	
Nick, 2022	<ul style="list-style-type: none"> - Französisches Gesetz sieht nur vor, dass es eine Pflicht ist, überschüssige Lebensmittel gemeinnützigen Organisationen anzubieten. - In Deutschland ist ein hohes Spendenaufkommen vorhanden (vgl. andere EU-Ländern mit Spendenpflicht). - In DEU werden jährlich ca. 265.00t/Jahr Lebensmittel durch 60.000 Ehrenamtliche an 1,65 Mio. Tafelkunden verteilt - In Frankreich: nur 115000 t/Jahr an 2 Mio. Bedürftige. - In Planung: Förderung von Organisationen, die bedürftigen Personen Lebensmittel zukommen lassen 	Keine Angaben.
Kramme, 2022	<ul style="list-style-type: none"> - Französisches Gesetz sieht nur vor, dass es eine Pflicht ist, überschüssige Lebensmittel gemeinnützigen Organisationen anzubieten (keine verbindliche Verpflichtung zur Abgabe). - Jährlich werden ca. 265.00t/Jahr Lebensmittel durch 60.000 Ehrenamtliche an 1,65 Mio. Tafelkunden verteilt - In DEU 10% weniger Abfälle als in Frankreich im Handel (DEU: 4 %; FRA: 14 %) 	Keine Angaben.

Nach Kramme, Nick, Klapdor & Holle (2022) ist ein Gesetz gegen Lebensmittelverschwendung in Deutschland weder sinnvoll noch effektiv. Das französische Gesetz sehe nur vor, dass es eine Pflicht ist, überschüssige Lebensmittel gemeinnützigen Organisationen anzubieten, jedoch ist damit keine Verpflichtung zur Abgabe verbunden. Außerdem ist in Deutschland die Spendenbereitschaft bereits höher als in Frankreich, obwohl es kein vergleichbares Gesetz gibt. Im Gegensatz dazu sind in Frankreich 14 % der Lebensmittelabfälle auf den Handel zurückzuführen, während es in Deutschland nur 4 % sind. Dies ist ein Grund dafür, dass das Gesetz in Frankreich einen größeren Effekt hat.

Im nächsten Kapitel folgt die Diskussion, in der untersucht wird, ob die Anwendung dieses Gesetzes auch für Deutschland sinnvoll wäre.

5. Diskussion

Im Folgenden werden die Resultate der ausgewählten Fachartikel und Studien erörtert. Hierbei wird zunächst eine kritische Betrachtung von Foodsharing als Lebensmittelunternehmen und dann der Eignung des französischen Gesetzes zur Bekämpfung von Lebensmittelverschwendung vorgenommen, gefolgt von einer reflektierenden Auseinandersetzung mit der Auswahl der zugrundeliegenden Quellen. Abschließend erfolgt ein Ausblick auf zukünftige Entwicklungen in diesem Themenfeld.

5.1 Diskussion der Ergebnisse

Das Ziel dieser Bachelorarbeit war es, die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten in Bezug auf die Umverteilung von überschüssigen Lebensmitteln zu untersuchen, wobei die Praxis von Foodsharing als Beispiel herangezogen wurde. Dafür wurde untersucht, ob Foodsharing als Lebensmittelunternehmer klassifizierbar ist, denn Foodsharing stuft sich selbst nicht als Lebensmittelunternehmer ein. Das Ergebnis ist, dass die Betreiber von Fairteilern als Lebensmittelunternehmer gelten, da sie regelmäßig Lebensmittel in Umlauf bringen und dabei einen beträchtlichen organisatorischen Aufwand betreiben müssen. Sowohl Foodsharing als auch andere Organisationen betreiben Fairteiler, weshalb der verantwortliche Betreiber als Lebensmittelunternehmer eingestuft wird. Ohne eine vorherige Planung kann nicht argumentiert werden, dass das Verteilen von überschüssigen Lebensmitteln das Handeln eines Lebensmittelunternehmers darstellt. Wenn jedoch eine geplante Verteilung stattfindet, kann die Klassifizierung als Lebensmittelunternehmer erfolgen. Diese Argumentation ist auch auf Verbraucher anwendbar, die überschüssige Lebensmittel umverteilen möchten. Im weiteren Verlauf wurde das französische Gesetz gegen Lebensmittelverschwendung als Lösungsansatz für Initiativen und Organisationen in Deutschland geprüft. Eine Implementierung eines Gesetzes mit den gleichen Bestimmungen wie in Frankreich zur Bekämpfung der Lebensmittelverschwendung wird jedoch als unzureichend und ineffektiv angesehen.

Während die Arbeiten von Morrow (2019) und Ilchmann et al. (2019) keine eindeutigen Schlussfolgerungen zur Einstufung von Foodsharing als Lebensmittelunternehmer zulassen, gibt es in anderen Arbeiten Darlegungen, warum und in welchem Kontext Foodsharing als Lebensmittelunternehmer betrachtet werden kann. Die Hamburger Behörde für Justiz und Verbraucherschutz hat eine Tabelle auf ihrer Website veröffentlicht, in der Foodsharing als Lebensmittelunternehmer differenziert betrachtet wird. Die Ergebnisse der Tabelle decken sich mit den Ergebnissen aus Klapdor & Holle (2022), Wirbel (2021) und Schneiderbauer (2022) sowie dem Berliner Beschluss VG 14 L 453/21. In aktuellen Publikationen ist der Trend zu beobachten, dass eine differenzierte Untersuchung der verschiedenen Ebenen des Lebensmittelumverteilens durchgeführt wurde.

Die Einordnung der Foodsharing-Plattform als Nichtlebensmittelunternehmen ist vorteilhaft, da die Website Verbrauchern auf unkomplizierte Weise ermöglicht, überschüssige Lebensmittel anzubieten oder abzuholen. Insbesondere in Großstädten, wo viele Menschen einander nicht kennen oder es schwierig sein kann, Lebensmittel im eigenen sozialen Umfeld zu verteilen, ist die Plattform ein effektives Werkzeug, um überschüssige Lebensmittel schnell und mit minimalem Aufwand umzuverteilen. Ein weiterer positiver Aspekt der Foodsharing Plattform ist, dass sie Verbrauchern die Möglichkeit bietet, direkt miteinander in Kontakt zu treten, wodurch die Verschwendung von Lebensmitteln auf Verbraucherebene reduziert wird. Dies ist besonders bedeutend, da der größte Anteil der Lebensmittelverschwendung im Verbrauchersektor auftritt. Die Einstufung der Betreiber von Fairteilern als Lebensmittelunternehmer hat einerseits den Zweck, den Gesundheitsschutz zu fördern und sicherzustellen, dass überschüssige Lebensmittel genauso sicher sind wie reguläre Lebensmittel. Andererseits hat die Einstufung als Lebensmittelunternehmer keinen positiven Effekt auf die Verringerung der Lebensmittelverschwendung. Die Betreiber von Fairteilern sind dazu verpflichtet, die lebensmittelrechtlichen Vorschriften einzuhalten, die auch von professionellen Unternehmen befolgt werden müssen. Der Unterschied besteht jedoch darin, dass die meisten Betreiber zusätzlich zu anderen Tätigkeiten agieren und nicht über ausreichendes Wissen und Ressourcen verfügen, um alle relevanten Vorschriften zu verstehen, zu überblicken und richtig anzuwenden. Durch den zusätzlichen Aufwand, der mit der Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften einhergeht, besteht die Gefahr, dass die Betreiber entweder keine weiteren Fairteiler mehr aufstellen oder dass bestehende Fairteiler von Ordnungsämtern geschlossen werden, wie es in Berlin bereits der Fall war. In Bezug auf die Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln muss die Verantwortung eingehalten werden. Das bedeutet, dass jeder, der Lebensmittel aus dem Fairteiler entnimmt, dies dokumentieren muss. Dies ist notwendig, damit im Falle einer gesundheitlichen Gefahr durch ein Lebensmittel die Verbraucher benachrichtigt werden können. Die Dokumentationspflicht kann seitens der Verbraucher skeptisch betrachtet werden, da sie sich fragen könnten, warum eine solche Pflicht für die Entnahme von Lebensmitteln nötig ist, kann sie dazu führen, dass Verbraucher das Angebot eingeschränkter wahrnehmen. Eine gute Verbraucherkommunikation und -bildung können jedoch dazu beitragen, dass die damit verbundene Sicherheit erläutert wird und ein Verständnis für die Dokumentationspflicht bei der Umverteilung von überschüssigen Lebensmitteln aufgebaut wird. Auf diese Weise kann die Lebensmittelverschwendung weiterhin reduziert werden. In diesem Zusammenhang ist das gestartete Pilotprojekt in Hamburgs relevant.

Das Pilotprojekt der Hamburger Initiative „aufgefangen“ wurde im Juli 2022 auf Gut Karlshöhe in Bramfeld von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Stadt Hamburg gestartet. Das Ziel ist, die Arbeitsprozesse zu verbessern, eine finanzielle Absicherung zu gewährleisten und sämtliche Fragen im Zusammenhang mit der Lebensmittelsicherheit in Bezug auf einen Fairteiler zu klären. In sechs Monaten planen die Hamburger Klimaschutzstiftung, Foodsharing und die Behörde für Justiz

und Verbraucherschutz, ihre Ergebnisse vorzulegen (hamburg.de GmbH & Co. KG, 2022). Die Ergebnisse des Projekts haben das Potenzial, zusätzliche Handlungsoptionen zu identifizieren und Lösungsvorschläge zu entwickeln, um die Lebensmittelsicherheit mit dem Betrieb eines Fairteilers in Einklang zu bringen.

Nach Krammes (2022), Nick (2022) und Klapdor & Holle (2022) ist das französische Gesetz zur Reduzierung von Lebensmittelverschwendung für eine direkte Übertragung in Deutschland nicht geeignet. Das Gesetz betrifft nur Händler ab einer Verkaufsfläche von 400m², andere Ebenen der Lebensmittelverschwendung werden nicht einbezogen. Das bedeutet, dass hauptsächlich große Ketten angesprochen werden und kleinere Betriebe nicht berücksichtigt werden. Hierbei ist zu beachten, dass auch kleine Betriebe Lebensmittelabfälle haben können, für die das Gesetz nicht gilt. Initiativen wie Foodsharing sind eine gute Ergänzung, da sie auch von kleineren Händlern Lebensmittelspenden erhalten und diese an Verbraucher weitergeben können. Es ist jedoch zu beachten, dass diese Tätigkeit hauptsächlich ehrenamtlich durchgeführt wird und somit von der Verfügbarkeit von Helfern abhängig ist. Ein weiterer Punkt ist die Qualität der Spenden, wie der Trend in Frankreich zeigt. Durch das Gesetz ist der Anteil an verderblichen Lebensmittelspenden gestiegen, was zu einem höheren Aufwand für die Helfer führt. In Deutschland basieren die Spenden derzeit auf Freiwilligkeit, was den Tafeln in Deutschland jährlich etwa 265000 t an Lebensmittelspenden einbringt, also mehr als in Frankreich durch das Gesetz. Es muss jedoch betont werden, dass das Gesetz keine Verpflichtung zur Spende vorsieht, sondern lediglich eine Verpflichtung zum Angebot von Lebensmitteln an Wohltätigkeitsorganisationen. Das französische Gesetz ist damit im Vergleich zu anderen Mitgliedsstaaten der EU ein Vorreiter. Obwohl das Gesetz lediglich den Großhandel betrifft, ist es ein erster Schritt und kann als Vorbild für Deutschland dienen, um Lebensmittelverschwendung zu reduzieren. In diesem Zusammenhang wird deutlich, dass trotz der Vielzahl an Vorschriften im harmonisierten Lebensmittelrecht Spielraum für nationale Gesetze gegen Lebensmittelverschwendung vorhanden ist, um eine Reduktion von Lebensmittelverschwendung mit der Lebensmittelsicherheit der Lebensmittel zu vereinbaren. Es wird deutlich, dass ein Gesetz auf Verbraucherebene zur Reduzierung von Lebensmittelabfällen effektiver sein könnte als auf Handelsebene, da die meisten Abfälle auf Verbraucherebene anfallen. Es wäre jedoch schwierig, ein Gesetz für Verbraucher umzusetzen.

Das primäre Ziel des Lebensmittelrechts ist es, den Gesundheitsschutz des Verbrauchers zu gewährleisten. Neben diesem Hauptziel gibt es weitere Ziele, die nach der BasisVO genannt werden, jedoch zweitrangig sind. Eines dieser Ziele ist der Umweltschutz, der nur in Zusammenhang mit den Hauptzielen erreicht werden soll. Das Ziel der Agenda 2030, die Reduzierung der Lebensmittelverschwendung, könnte dem Punkt ‚Umwelt‘ zugeordnet werden. Jedoch bleibt das Hauptziel des Lebensmittelrechts die Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit, damit der Gesundheitsschutz gewährleistet wird. Dadurch ergibt sich ein Interessenskonflikt zwischen beiden Themen. Es könnte daher vereinfacht gefragt werden, ob das aktuelle Lebensmittelrecht dazu beiträgt, die Menge an verschwendeten

Lebensmitteln zu verringern oder die Förderung der Lebensmittelverschwendung. Im Hinblick auf das Erreichen des SDG 12.3 bis zum Jahr 2030, das die Halbierung der Lebensmittelverschwendung in Deutschland auf Handels- und Verbraucherebene zum Ziel hat, könnte es möglicherweise sinnvoll sein, ein verpflichtendes Gesetz für Händler oder ähnliche Maßnahmen zu erlassen. Wie von Ilchman et al. (2019) erwähnt wird, hatte die Bundesregierung bereits im Jahr 2012 das Ziel, die Lebensmittelverschwendung bis zum Zieljahr 2020 zu halbieren, was jedoch nach Einführung der SDGs auf das Jahr 2030 verschoben wurde. Angesichts des aktuellen Zeitrahmens bleiben nur noch sieben Jahre, um dieses Ziel zu erreichen.

5.2 Methodendiskussion

Die Vergleichbarkeit der vorliegenden Studien und Artikel ist begrenzt, da sie sich in Merkmalen wie dem Studientyp, Methode und Untersuchungsziel unterscheiden. Die Auswertung der Literatur nach den PRISMA-Kriterien war ebenfalls eingeschränkt, da es nur wenige Studien zu diesem Thema gibt und auch Artikel einbezogen werden mussten. Insgesamt ist die Datenlage zu diesem Thema begrenzt. Die Literaturrecherche war jedoch geeignet, um eine Antwort auf die gestellte Fragestellung zu finden, da es in den Fachpublikationen Artikel gab, die ein Ergebnis lieferten. Für weitere Untersuchungen auf diesem Gebiet sollten jedoch Experteninterviews durchgeführt werden. Die Literaturrecherche, auf der diese Arbeit basiert, umfasst verschiedene Publikationen aus Datenbanken. Es wurden mehrere Datenbanken einbezogen, um ausreichende Daten und Ergebnisse zu erhalten. Es ist jedoch möglich, dass in anderen Datenbanken wie Bibliothekskatalogen weitere relevante Studien oder Artikel zu finden sind.

Es ist anzumerken, dass teilweise Interessen von Überwachungsbehörden und Foodsharern im Rahmen der Ergebnisse dargestellt wurde. Während der Artikel Klapdor & Holle eher eine Sichtweise der Überwachungsbehörden beleuchtet, gibt der Artikel von Schneiderbauer eher einen Einblick in die Sichtweise eines Foodsharers.

5.3 Ausblick

Es besteht Bewusstsein darüber, dass bis zum Jahr 2030 eine Reduktion der Lebensmittelverschwendung erreicht werden muss, indem der Anteil an Lebensmittelabfällen im Verbrauchersektor um die Hälfte reduziert wird. Das Problem besteht darin, dass alle lebensmittelrechtlichen Verordnungen von Lebensmittelrettern genauso wie von professionellen Lebensmittelunternehmern eingehalten werden müssen. Dies wird jedoch als nicht gerecht empfunden. Eine mögliche Maßnahme wäre, gemeinnützige Organisationen mit Endverbrauchern gleichzustellen, wie es in Italien durch das Gesetz „Legge del Buon Samaritano L 155/2003“ praktiziert wird. Eine Alternative besteht darin, im Rahmen des Green Deals der EU eine Neuausrichtung des Lebensmittelrechts anzustreben. Diese Neuausrichtung sollte nicht nur die Lebensmittelsicherheit, sondern auch die Rettung von Lebensmitteln zum Ziel haben. Hierfür wäre eine gesetzliche Verordnung erforderlich, welche die

Reduktion von Lebensmittelverschwendung konkretisiert und mit dem Lebensmittelrecht und der Lebensmittelsicherheit vereinbar ist. Insbesondere sollten rechtliche Hürden gelockert werden, um die Umverteilung von überschüssigen Lebensmitteln zu erleichtern. Eine andere Möglichkeit, besteht darin, die Lebensmittelverschwendung in den Bildungsplan aufzunehmen. Hierbei gibt es jedoch das Problem, dass jedes Bundesland eigene Bildungspläne hat, weshalb eine gesetzliche Grundlage erforderlich wäre.

6. Fazit

Die Ergebnisse dieser Arbeit zeigen, dass Lebensmittelretter je nach Situation und Organisationsgrad als Lebensmittelunternehmer anzusehen sind. Es lässt sich feststellen, dass die Einhaltung der Hygienevorschriften bei der Kombination aus öffentlichem Bereitstellen von Lebensmitteln und dem Einstellen durch Dritte zwingend erforderlich ist. Eine Übertragung der Lösung aus Frankreich zur Reduktion von Lebensmittelverschwendung auf Deutschland erscheint nicht zielführend. Es ist notwendig, auf die Ergebnisse der Initiative „aufgefangen“ abzuwarten, um konkrete Handlungsempfehlungen zu formulieren.

Literaturverzeichnis

- BLE (BLE, Hrsg.). (2022a). *foodsharing*. Zugriff am 15.01.2023. Verfügbar unter: <https://www.zugutfuerdietonne.de/unsere-aktivitaeten/der-bundespreis/2016/foodsharing>
- BLE. (2022b). *Lebensmittelabfälle in Deutschland*. Zugriff am 22.01.2023. Verfügbar unter: <https://www.zugutfuerdietonne.de/lebensmittelabfaelle-in-deutschland>
- BMEL. (2019). *Nationale Strategie zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung*. Berlin.
- Die Bundesregierung. (o.J.). *Die UN-Nachhaltigkeitsziele*. Zugriff am 30.01.2023. Verfügbar unter: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/nachhaltigkeitspolitik/die-un-nachhaltigkeitsziele-1553514>
- Eberlein, L. & Kietz, M. (2021). Verordnung (EU) 2021/382 zur Änderung der Lebensmittelhygiene - Haftungsrechtliche Auswirkungen auf Lebensmittelunternehmen. *ZLR*, (4), 509–528.
- FAO. (2014). *Food Wastage Footprint & Climate Change*. Zugriff am 02.02.2023. Verfügbar unter: <https://www.fao.org/3/bb144e/bb144e.pdf>
- Foodsharing. (o.J.). *Lebensmittel teilen, statt wegwerfen - foodsharing Deutschland*. Zugriff am 30.01.2023. Verfügbar unter: <https://foodsharing.de/ueber-uns>
- Foodsharing. (2015). *Rechtsvereinbarung. Lebensmittelretten.de Wiki*. Zugriff am 15.01.2023. Verfügbar unter: <https://wiki.foodsharing.de/Rechtsvereinbarung>
- Foodsharing. (2020). *Quiz. Lebensmittelretten.de Wiki*. Zugriff am 15.01.2023. Verfügbar unter: https://wiki.foodsharing.de/Quiz#Quiz_f.C3.BCr_Betriebsverantwortliche
- Foodsharing. (2022). *Impressum - Haftung*. Zugriff am 10.01.2023. Verfügbar unter: <https://foodsharing.de/impressum>
- Garot, G & Melchior, G. (2019). *Rapport d'information déposé en application de l'article 145-7 alinéa 1 du règlement, par la commission des affaires économiques sur la mise en application de la loi n° 2016-138 du 11 février 2016 relative à la lutte contre le gaspillage alimentaire (Mme Graziella Melchior et M. Guillaume Garot)*. Zugriff am 25.02.2023.
- Hamburg.de GmbH & Co. KG. (2022). *Start der Initiative "aufgefangen": Gemeinsam gegen Lebensmittelverschwendung*. Zugriff am 10.02.2023. Verfügbar unter: <https://www.hamburg.de/pressearchiv-fhh/16338090/2022-07-13-bjv-start-der-initiative-aufgefangen/>
- Ilchman, S., Schwerdtfeger, J., Szycher, N. & Heil, M. (2019). Rechtliche Regelungen zur Weitergabe unverkäuflicher Lebensmittel in der EU, 1–22.
- Kahl, W. (2017). Nachhaltigkeit im Lebensmittelrecht. *ZLR*, (2), 147–175.
- Klapdor, F. & Holle, M. (2022). Limitierungen und Ansätze zur Verbesserung der Bedingungen für die Umverteilung von Lebensmitteln an der Schnittstelle zum Endverbraucher. *ZLR*, (03), 287–313.
- Kramme, A. (Parlamentwatch e.V., Hrsg.). (2022). *S.g. Frau Kramme, warum ist ein Gesetz wie "la Loi Garot" in Frankreich (gegen Lebensmittelverschwendung) noch nicht erlassen worden?*

- Woran ist es bisher gescheitert? Ist ein Gesetz geplant? | Frage an Anette Kramme (SPD)*. Zugriff am 25.02.2023. Verfügbar unter: <https://www.abgeordnetenwatch.de/profile/anette-kramme/fragen-antworten/sg-frau-kramme-warum-ist-ein-gesetz-wie-la-loi-garot-in-frankreich-gegen-lebensmittelverschwendung-noch-nicht>
- Kranert, M., Hafner, G., Barabosz, J., Schuller, H., Leverenz, D., Kölbig, A. et al. (2012). Ermittlung der weggeworfenen Lebensmittelmengen und Vorschläge zur Verminderung der Wegwerfrate bei Lebensmitteln in Deutschland, 12–13.
- Lebensmittel & Recht. (2022). VG Berlin: Einhaltung von Hygienevorschriften gilt auch für Lebensmittelretter. *Lebensmittel & Recht*, 26(1), 77–82.
- Martens, J. & Ellmers, B (Hrsg.). (2021). *Agenda 2030: Wo steht die Welt? 5 Jahre SDGs - eine Zwischenbilanz* (Redaktionsschluss: 31. Oktober 2020). Bonn: Global Policy Forum.
- Meisterernst, A. (2019). *Lebensmittelrecht*. München: C.H.BECK oHG.
- Menn, C. & Freitag-Ziegler, G. (2022). *Foodsharing. Lebensmittel retten und teilen statt wegwerfen*. Zugriff am 02.02.2023. Verfügbar unter: <https://www.bzfe.de/nachhaltiger-konsum/lagern-kochen-essen-teilen/foodsharing/>
- Morrow, O. (2019). Sharing food and risk in Berlin´s urban food commons. *Geoforum*, (99), 202–212. <https://doi.org/10.1016/j.geoforum.2018.09.003>
- Nick, O. (Parlamentwatch e.V., Hrsg.). (2022). *S.g. Frau Nick, warum ist ein Gesetz wie "la Loi Garot" in Frankreich (gegen Lebensmittelverschwendung) noch nicht erlassen worden? Woran ist es bisher gescheitert? Ist ein Gesetz geplant?* Zugriff am 17.02.2023. Verfügbar unter: <https://www.abgeordnetenwatch.de/profile/ophelia-nick/fragen-antworten/sg-frau-nick-warum-ist-ein-gesetz-wie-la-loi-garot-in-frankreich-gegen-lebensmittelverschwendung-noch-nicht>
- Östergren, K., Gustavsson, J.: Bos-Brouwers, H., Timmermans, T., Hansen, O., Moller, H., Anderson, G. et al. (2014). FUSIONS Definitional Framework for Food Waste. Full Report, 6.
- Schmidt, T., Schneider, F. & Leverenz, D. & Hafner, G. (2019). Lebensmittelabfälle in Deutschland - Baseline 2015 - Thünen Report 71, 1–109. <https://doi.org/10.3220/REP1563519883000>
- Schneiderbauer L. (2022). Wie die Sharing Economy das Problem der Lebensmittelverschwendung zu lösen versucht. *ZLR*, (06), 738–762.
- Wirbel, C. (2021). *Strategien zur Bekämpfung von Lebensmittelverschwendung im Lichte des wohlgeordneten Rechts* (Bd. 19, 1. Auflage). Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG.
- Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestag. (2018). Rechtliche Vorgaben in Frankreich gegen Lebensmittelverschwendung. WD 5 - 3000 - 095/18. Zugriff am 13.02.2023.
- Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz e. V. (2020). *Lebensmittelverschwendung in Frankreich*. Zugriff am 15.01.2023. Verfügbar unter: <https://www.cec-zev.eu/de/themen/umwelt/lebensmittelverschwendung-in-frankreich/>

Rechtsquellenverzeichnis

Abfallrahmenrichtlinie: Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3), zuletzt geändert durch Richtlinie (EU) 2018/851 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 109).

AEUV: Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Fassung aufgrund des am 1. Dezember 2009 in Kraft getretenen Vertrages von Lissabon (Konsolidierte Fassung bekanntgemacht im ABl. EG Nr. C 115 vom 9. Mai 2008, S. 47), zuletzt geändert durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Kroatien und die Anpassungen des Vertrags über die Europäische Union, des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. EU L 112/21 vom 24. April 2012) m.W.v. 1. Juli 2013.

ÄnderungsVO: Verordnung (EU) 2021/382 der Kommission vom 3. März 2021 zur Änderung der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Lebensmittelhygiene hinsichtlich des Allergenmanagements im Lebensmittelbereich, der Umverteilung von Lebensmitteln und der Lebensmittelsicherheitskultur (ABl. L 74/3 vom 4.3.2021)

BasisVO: Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit, konsolidierte Fassung vom 01.07.2022 (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1381 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 (ABl. L 231 vom 6.9.2019, S. 1).

DurchführungsVO: Durchführungsverordnung (EU) Nr. 931/2011 der Kommission vom 19. September 2011 über die mit der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Rückverfolgbarkeitsanforderungen an Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. L 242 vom 20.9.2011)

HygieneVO: Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S.1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2021/382 der Kommission vom 3. März 2021 (ABl. L 74 vom 4. März 2021, S.3).

Leitlinien Lebensmittelspenden: Bekanntmachung der Kommission, EU-Leitlinien für Lebensmittelspenden (ABl. C 361 vom 25. Oktober 2017, S. 1)

LMIV: Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission (ABl. L 304 vom 22. November 2011, S. 18), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 (ABl. L 327 vom 11. Dezember 2015, S.1).

Loi Garot: LOI n° 2016-138 du 11 février 2016 relative à la lutte contre le gaspillage alimentaire

Tierische LMHygieneVO: Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. L 139 vom 30. April 2004, S.55), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2023/166 der Kommission vom 26. Oktober 2022 (ABl. L24 vom 26. Januar 2023, S. 1).

WVRK: Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge (WVRK) vom 23. Mai 1969, BGBl. 1985 II, S. 927 ff.

Eidesstaatliche Erklärung

Ich versichere, dass ich vorliegende Arbeit ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt habe. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht.

Hamburg, den 25. Februar 2023
